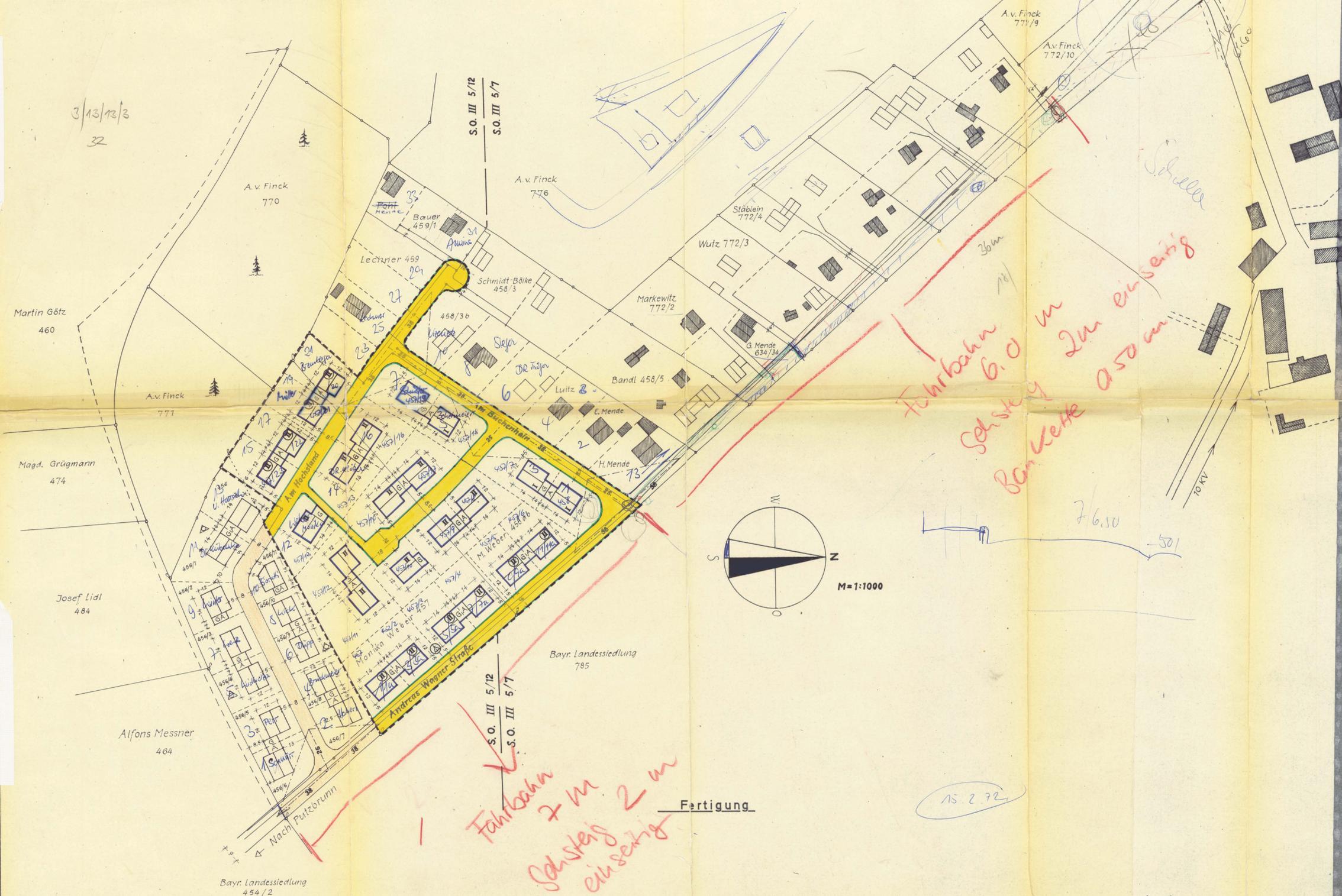


**BEBAUUNGSPLAN -NR.: 8 DER GEMEINDE PUTZBRUNN LANDKREIS MÜNCHEN**

An der Andreas Wagner Straße, Am Hochstand, Am Buchenhain  
für die Grundstücke FL.NR.: 456/457/458  
der Gemarkung PUTZBRUNN Ortsteil SOLALINDEN



Die Gemeinde Putzbrunn erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) vom 25.6.1962 (BGBl. I. S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

**SATZUNG**

- A. Festsetzungen durch Planzeichen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Baugrenze
  - Öffentliche Verkehrsflächen
  - GA Garagen
  - △ Sichtdreieck
  - I Zahl der Vollgeschosse (Bebauung mit 1 Vollgeschosse)
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Bebauung mit 2 Vollgeschossen)
  - 18— Maßangabe in m
  - ⊙ Trafo - Station
  - ▭ Firstrichtung
- B. Festsetzungen durch Text:**

1. Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Bau-nutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zugelassen werden. Weitere Ausnahmen sind nicht zugelassen.
2. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 Geschosse festgesetzt. Eine erdgeschossige Bebauung wird zugelassen im Bereich südwestlich der Straße "Am Hochstand", sowie südöstlich der Straße "Am Buchenhain". Die Grundflächenzahl wird bei der eingeschossigen Bebauung auf max. 0,25 und die Geschossflächenzahl ebenfalls auf max. 0,25 festgesetzt. Bei der zweigeschossigen Bebauung wird die Grundflächenzahl auf max. 0,25, die Geschossflächenzahl auf 0,5 festgesetzt.
3. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNutzVO sind unzulässig. Einfriedungen und bauliche Anlagen die zur Aufnahme der Mülltonnen dienen, sowie Waschaufhängvorrichtungen unterliegen nicht dieser Ausnahmebestimmung.
4. Die Garagen sind wie im Plan vorgesehen, zu errichten. Grenzbebauung wird, wie im Plan eingetragen, vorgeschrieben.
5. Die Dachform wird als flaches Satteldach mit einer Neigung von 28° festgesetzt. Die Traufhöhe darf bei erdgeschossigen Bauten 3,20 m und bei Bauten mit 2 Vollgeschossen 5,20 m nicht überschreiten.
6. Als Straßenzaun wird Holzlattenzaun mit einer Höhe von 1,0 m vorgeschrieben. Die Säulen sind zur Straße hin abdecken. Als Zwischenstütze sind Maschendrahtstütze verzinkt, oder dunkelgrün plastiküberzogen zugelassen.
7. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Bebauung, Befflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1 m Höhe untersagt.
8. Innerhalb der Grenze des Bebauungsplanes sollen möglichst viele Eichen und Hainbuchen bestehen bleiben.

**C. Hinweise:**

- Grundstücksgrenze mit Grenzstein
- - - - - Vorgeschlagene, neue Grundstücksteilung
- 458 Flurücknummer
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude

**D. Verfahrenshinweise:**

1. Der Gemeinderat Putzbrunn hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 2.11.1968 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).  
Putzbrunn, den 25.10.1969, 1. Bürgermeister (Gemeinde)
2. Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 16.4.1969 gemäß § 11 BBauG i.V. mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 1327) genehmigt.  
Putzbrunn, den 25.10.1969, 1. Bürgermeister (Gemeinde)
3. Der Bebauungsplan samt Begründung hat in Bebauung von 15.2.68 bis 22.3.69 aufgegeben.  
und seit seiner Auslegung wurde ortsüblich am 7.12.68 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

gezeichnet am 3. August 1967  
geändert am 17. Juli 1968  
ergänzt am 29. September 1969  
im Auftrag der Gemeinde Putzbrunn

Der Planfertiger: *Otto Wensauer*  
Otto Josef Wensauer  
**ARCHITEKT B A B**  
München 58, St.-Augustinus-Str. 1  
Telefon 42247

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung  
des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung  
vom 16.4.1969 Nr. IV 11/-BL- 62/67  
Landratsamt München  
*Madeb*  
(Madel) Ob.Reg.Rat